Ministerium für
Inneres und Sport
- Träger des Inklusionspreises -

SAARLAND

EINGEGANGEN AM 21. DEZ. 2015

951

Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Bearbeiter: [redacted]
Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Datum: 07.12.2015
Az.: D 5 – 50.40

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter;
Stellungnahme zum Besuchsbericht der Länderkommission anlässlich des Besuchs der Polizeiinspektionen Neunkirchen/Saar und Saarbrücken-St. Johann am 07.05.2015

1. Unser Schreiben vom 29.05.2015, Az. D 5 – 50.40
2. Ihr Schreiben vom 09.07.2015, Az.: 232-SL/I/15

Sehr geehrter Herr Dopp,

Herr Minister Bouillon dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 09.07.2015 (Bezug 2) und den vorangegangenen Besuch von Mitgliedern der Länderkommission am 07.05.2015 im Saarland. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Zunächst bitte ich, die verspätete Antwort zu entschuldigen und bedanke mich gleichzeitig für die gewährte Fristverlängerung.

Zu dem mit Bezug 2 vorgelegten Besuchsbericht nehme ich nach Beteiligung des Landespolizeipräsidiums wie folgt Stellung:

C I – Belehrungen

Die Vollzugspolizei des Saarlandes verwendet für die Belehrung von Personen im Polizeigewahrsam das Ihnen bereits vorliegende Merkblatt „Belehrung über die Rechte und Pflichten von Personen im Polizeigewahrsam", das sowohl im Vorgangsbearbeitungssystem POLADIS als auch auf der Formular-Webseite im Intranet der Polizei abrufbar ist. Darüber hinaus ist der Vordruck auf der Formular-Webseite im Bereich Übersetzungen in folgenden Sprachen hinterlegt:

Der Staatssekretär

Franz-Josef-Röder-Straße 21 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-2113 · Fax: +49 (0)681 501-2270
c.seel@innen.saarland.de · www.saarland.de

Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch

Des Weiteren werden anlassbezogen folgende weitere Formulare[1] zusätzlich verwendet:

POL 1480 Belehrung – Festhalten eines Unverdächtigen zur Identitätsfeststellung
POL 1481 Belehrung – Festhalten eines Verdächtigen zur Identitätsfeststellung
POL 1482 Belehrung – Vorläufig festgenommene Person
POL 1483 Belehrung – Festnahme aufgrund eines Haftbefehls
POL 1484 Belehrung – Festnahme aufgrund eines Unterbringungsbefehls

Die Ursache der von der Länderkommission beschriebenen Unzulänglichkeit liegt u. a. in der ggf. zu optimierenden Ablauforganisation. Zuständig für die Belehrung sind grundsätzlich die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) der zuführenden, sachbearbeitenden Dienststelle. Neben eigenen Bediensteten können dies auch PVB benachbarter Polizeidienststellen und der Direktion LPP 2 Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt, aber auch Vollzugskräfte anderer Behörden sein. Diese fertigen gemäß § 7 der Polizeigewahrsamsordnung (PGO)[2] eine schriftliche Anweisung, die sog. E-Anzeige (Einlieferungsanzeige), die Voraussetzung und Grundlage für eine Aufnahme in das Polizeigewahrsam ist. Das dafür verwendete Formular sieht die Dokumentation der Belehrung explizit vor. Konnte die Belehrung bei der Einlieferung nicht durchgeführt werden (z. B. wegen Volltrunkenheit), ist sie spätestens bei der Entlassung nachzuholen. Gerade in Fällen von Volltrunkenheit erfolgt die Entlassung nach ausreichender Absenkung des Alkoholspiegels (Ausnüchterung)[3] regelmäßig durch die das Gewahrsam führende Dienststelle, auch wenn eine andere Dienststelle die Einlieferung veranlasst haben sollte. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die entlassende Dienststelle die Belehrung nachholt (Zuständigkeitswechsel). Nach Möglichkeit sollte die sachbearbeitende Dienststelle das Belehrungsformular vorbereiten und der die Aufsicht über das Polizeigewahrsam führenden Person zur weiteren Veranlassung übergeben. Letztere veranlasst dann die Belehrung gegen Unterschrift auf dem Belehrungsformular, das zur Verfahrensakte zu nehmen ist. Zur Dokumentation sollte die Durchführung der Belehrung in der E-Anzeige nachgetragen werden. Zur Gewährleistung einer Schnellübersicht und einfacheren Kontrolle wäre entsprechend der Empfehlung der Länderkommission auch ein zusätzlicher Vermerk im Gewahrsamsbuch angezeigt.

Das Landespolizeipräsidium haben wir gebeten, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ein Polizeigewahrsam und den Gewahrsamsdienst Verantwortung tragen, entsprechend der Empfehlung der Länderkommission zu sensibilisieren. Durch entsprechende regelmäßige Kontrollen soll sichergestellt werden, dass Belehrungen, die zunächst nicht durchführbar waren, baldmöglichst, spätestens aber bei der Entlassung, nachgeholt werden. Zur Kontrolle ist in den Gewahrsamsunterlagen in geeigneter Weise zu dokumentieren, ob und wann die Belehrung durchgeführt wurde.

---

[1] Muster haben wir der Länderkommission mit Bezug 1 übersandt.
[2] Polizeigewahrsamsordnung für das Saarland, Erlass MdI vom 29.07.1974, Az. D II/2 – 20.03 -
[3] Nach § 16 Absatz 1 Ziffer 1 SPolG ist die festgehaltene Person zu entlassen, sobald der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist.

C II 1 Dokumentation von Gewahrsamsfällen

Die Länderkommission hält die Aufspaltung der Dokumentation in mehrere Teile für bedenklich. Ohne dem Ergebnis einer anstehenden Überarbeitung der PGO vorgreifen zu wollen, sehen wir zurzeit noch keine Möglichkeit, auf eine „Mehrteilung" der Dokumentation zu verzichten, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Mehrteilung folgt dem Umstand, dass die Ingewahrsamnahme regelmäßig in mehreren Phasen mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten abläuft.

In der ersten Phase (Zuführung zum Gewahrsam) liegen Zuständigkeit und Verantwortung bei der sachbearbeitenden Dienststelle, die die Freiheitsentziehung veranlasst hat. Sie führt die betreffende Person einem Polizeigewahrsam zu und weist die Aufnahme in das Polizeigewahrsam mit der E-Anzeige schriftlich an. Hinweise von besonderer Bedeutung (z. B. Selbsttötungsabsichten, Fluchtgefahr) sind unter Angabe von Gründen zu vermerken, ebenso die Durchführung bzw. Nichtdurchführbarkeit von Belehrungen. Die E-Anzeige wird mit der in das Gewahrsam aufzunehmenden Person dem Gewahrsamsdienst übergeben. Eine handschriftliche Eintragung in ein Gewahrsamsbuch vermag u. E. diese Förmlichkeit nicht zu ersetzen. Weitere Ausfertigungen der E-Anzeige werden u. a. zur Aufnahme in die Ermittlungsakte und/oder verwaltungsrechtliche Verfahrensakte benötigt.

In der sich anschließenden Phase (Aufnahme in das Gewahrsam) beginnt die Dokumentation im Gewahrsamsbuch, das vom Gewahrsamsdienst geführt wird. Die PVB im Gewahrsamsdienst haben die Personalien der aufzunehmenden Person sofort festzustellen, sie mit den Aufnahmeunterlagen zu vergleichen und in das Gewahrsamsbuch zu übernehmen. Hinweise von besonderer Bedeutung (aus der E-Anzeige oder darüber hinausgehende Hinweise), abgelieferte Gegenstände pp. sind ebenfalls im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Hat der Gewahrsamsdienst die Belehrung nachzuholen, wäre es sachgerecht, diese Aufgabe ebenfalls im Gewahrsamsbuch zu vermerken (s. C I).

In den vom Gewahrsamsdienst der PI SB-St. Johann geführten weiteren „Tätigkeitsberichten" werden durchgeführte Kontrollen vermerkt, für deren Dokumentation das Gewahrsamsbuch nicht ausreichend Platz bietet.

Eine Überprüfung und ggf. Optimierung der Dokumentation soll im Zuge der anstehenden Überarbeitung der PGO erfolgen. Dafür werden wir uns auch die Vorschriftenlage in anderen Bundesländern ansehen. Bedarf für eine sofortige Regelungsänderung sehen wir zurzeit nicht.

C II 2 Kontrolle des Gewahrsamsbuchs

Unter Berücksichtigung der Anweisung des Schutzpolizeiamtes des Saarlandes vom 17.09.1974, Az. 1a/50.80 ist die Aufsicht über das Polizeigewahrsam im Sinne des § 2 PGO den Dienstgruppenleitern und -leiterinnen zu übertragen. Darüber hinaus kann bei der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann die Aufsicht über das Polizeigewahrsam während der allgemeinen Arbeitszeit einer verantwortlichen Person übertragen werden.

Aus Anlass der Anregungen der Länderkommission haben wir das Landespolizeipräsidium gebeten, für jedes Polizeigewahrsam jeweils eine gesamtverantwortliche Person zu benennen. Die Umsetzung und Regelung weiterer Details (Anbindung an bestimmte Funktion, Aufgabenbeschreibung, Kontroll- und Anweisungsbefugnisse pp.) soll das

Landespolizeipräsidium in eigener Zuständigkeit regeln. Wir beabsichtigen, die jeweils gesamtverantwortlichen Personen als „Ansprechpartner(in)" mit Namen und Erreichbarkeit in die Übersicht „Gewahrsamseinrichtungen der saarländischen Vollzugspolizei", die auch Ihnen vorliegt, aufzunehmen.

C III – Anklopfen vor Benutzen des Spions/Sichtfensters

Auf Empfehlung der Länderkommission und zur Wahrung der Intimsphäre von Personen in Gewahrsamsräumen mit WC haben wir das Landespolizeipräsidium gebeten, in Ergänzung des § 33 PGO zu veranlassen, dass die mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betrauten Bediensteten sich vor der Nutzung des Türspions (sofern das WC im Blickfeld des Türspions liegen sollte) und vor dem Betreten des Gewahrsamsraums in geeigneter Weise bemerkbar machen.

Diese Regelung soll auch bei der anstehenden Überarbeitung der PGO berücksichtigt werden.

C IV – Toiletten im Gewahrsam der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar)

Wir teilen die Auffassung, dass die Anordnung und Gestaltung der Toilettenanlage bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für alle Beteiligten nicht optimal ist und bisweilen unangenehm sein kann. Bei der damaligen Planung und Errichtung dominierten erkennbar Schutz- und Sicherungsgedanken.

Die Ihnen vorliegenden PG-Planungsrichtlinien[4] berücksichtigen bereits diese Situation. Die Erläuterungen zu den PG-Planungsrichtlinien führen hierzu aus:

> „Dusch- und Waschgelegenheiten sowie Toiletten wurden im Saarland bisher in einem „offenen" Bereich innerhalb des Polizeigewahrsams installiert. Die PG-Planungsrichtlinien sehen einen eigenen Sanitärraum vor, der wie ein Einzelgewahrsamsraum mit einer Haftraumtür gesichert ist. Eine unmittelbare Anwesenheit des die Aufsicht führenden Personals (Zusehen, Hören von Geräuschen und Einatmen von Gerüchen beim Stuhlgang usw.) ist nicht mehr erforderlich. Möglichkeiten für Konfliktsituationen werden reduziert. Dem Art. 1 des Grundgesetzes wird in besonderem Maße Rechnung getragen."

Bei der Planung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen werden die PG-Planungsrichtlinien im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

C V – Beleuchtung

Die PG-Planungsrichtlinien schreiben unter Ziffer 5.1 Elektroinstallation vor: „Die Beleuchtung des Gewahrsamsraumes muss ausreichend (E_n = 300 lux)[5] und stufenlos regelbar sein. Lichtschalter/Dimmer im Flurbereich."

Wir haben eine entsprechende Überprüfung und Umrüstung in den Gewahrsamen beider Polizeiinspektionen angewiesen. LPP 33 „Polizeiärztlicher Dienst" hat an beiden Standorten Lichtstärkemessungen in den Gewahrsamsräumen sowie im Flur durchgeführt und – unter Berücksichtigung der Vorgaben der PG-Planungsrichtlinien - für Neunkirchen darüber hinaus die Verwendung stärkerer Leuchtmittel empfohlen.

---

[4] Richtlinien für die Planung und Ausgestaltung von Gewahrsamsräumen der Polizei; Erlass Ministerium für Inneres und Sport vom 01.11.2003, Az. D 5 – 27.20/50.40 (GMBl 2003, S. 539 ff.)

[5] DIN 5035 nach ASR 7/3 und DIN 5035 Teil 2; Nennbeleuchtungsstärke E_n = 300 lux in Bezug auf die horizontale Arbeitsfläche der Sitz-/Tischkombination in 0,85 m Höhe über dem Fußboden.

Nach Auskunft der Liegenschaftsverwaltung sind die Maßnahmen bei der PI SB-St. Johann bereits umgesetzt, bei der PI Neunkirchen erfolgt die Umrüstung im kommenden Haushaltsjahr.

C VI – Vorhalten von Decken

Vornehmlich aus hygienischen Gründen haben wir im Jahr 2008 für alle Polizeigewahrsame im Saarland Einwegdecken in flammhemmender Ausführung eingeführt. Das Landespolizeipräsidium teilt zu der Beanstandung mit, dass bei der PI SB-St. Johann Einwegdecken grundsätzlich in ausreichender Menge vorgehalten werden. Sollte es im Ausnahmefall zu einem Engpass kommen, werde dieser dienststellenintern umgehend beseitigt.

C VII – Reinigung des Gewahrsams

LPP 33 „Polizeiärztlicher Dienst" hat bei einer Nachkontrolle keine Beanstandungen festgestellt. Auch in der Vergangenheit gab es keine diesbezüglichen Feststellungen oder Beschwerden. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Einzelfall handelte.

D I – Hand- und Fußfesseln im Gewahrsam

Rechtsgrundlage für eine Fesselung von Personen durch die Vollzugspolizei ist § 55 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG). Danach darf eine Person, die auf Grund eines Gesetzes festgehalten wird, gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie andere Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von erheblichem Wert beschädigen wird, fliehen wird oder befreit werden soll, sich töten oder verletzen wird. Die Fesselung wird beendet, sobald ihr Grund wegfällt.

§ 36 PGO sieht in einer Auflistung von Sicherungsmaßnahmen die Fesselung als letzte von insgesamt drei Maßnahmen vor. Vorgeschaltete Maßnahmen sind der Entzug von Gegenständen, die zur Gewaltanwendung benutzt werden oder eine Flucht erleichtern können sowie die Unterbringung in einer Beruhigungszelle oder in einem anderen geeigneten Raum.

Jede dieser Maßnahmen muss grundsätzlich von der die Aufsicht führenden Person, die Vorgesetzte der mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betrauten Bediensteten ist (Dienstgruppenleiterin oder Dienstgruppenleiter), angeordnet werden. Ist dies bei Gefahr im Verzuge nicht möglich, ist sie unverzüglich zu unterrichten. Die angeordneten Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie dies erforderlich ist. Des Weiteren ist jede dieser Maßnahmen unter Angabe der Gründe und der Dauer in das Gewahrsamsbuch einzutragen.

Die Praxis zeigt, dass es einer Fesselung innerhalb eines Gewahrsamsraumes grundsätzlich nicht bedarf. Sollte der Fall trotzdem eintreten, kommt nach den vom Gesetz vorgesehenen Fällen eine Fixierung innerhalb eines Gewahrsamsraumes lediglich in Fällen einer Eigengefährdung in Betracht. Während grundsätzlich Handschließen für eine Fesselung einer Person geeignet sind und verwendet werden, sind sie zur Verhinderung einer Eigengefährdung im Polizeigewahrsam nur eingeschränkt geeignet. Diese Einschätzung haben wir zuletzt im Juli 2013 gegenüber dem Bundesministerium der

Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen der Beantwortung ergänzender Fragen des CAT-Ausschusses zum Thema „Fixierung“[6] vertreten.

Vor diesem Hintergrund werden an mehreren Gewahrsamsstandorten, so auch in der PI SB-St. Johann, noch ein Gurt-/Bandagensystem in Form einer speziellen Jacke vorgehalten. Ihr Einsatz stellt, wie die Fesselung im Polizeigewahrsam insgesamt, eine **„ultima ratio“** dar. Dieses Gurt-/Bandagensystem ist grundsätzlich geeignet, die Selbstverletzungsmöglichkeiten zu minimieren. In den weiter zurückliegenden Jahren sind lediglich zwei Anwendungsfälle bekannt. In beiden Fällen erfolgte der Einsatz zur Fesselung von Suizidenten kurzzeitig bis zu deren Unterbringung in einer Fachklinik auf der Grundlage des Saarländischen Unterbringungsgesetzes.

Eine weitergehende Fixierung einer in Gewahrsam genommenen Person, wie z. B. ein Festschnallen an der Liege pp., ist im Saarland weder vorgesehen noch gibt es dazu eine technische Vorrichtung.

Die PVB im Saarland erhalten in ihrer Aus- und Fortbildung die notwendigen, insbesondere an den Grund- und Menschenrechten sowie dem Polizeirecht und der Strafprozessordnung orientierten, rechtlichen, fachtheoretischen, taktischen und verhaltensorientierten Grundlagen und Instrumente für ihr polizeiliches Handeln. Dabei stehen das Menschenbild der Verfassung, die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Bekenntnis zu den Menschenrechten im Mittelpunkt der Ausbildung. Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind darauf ausgelegt, auch die ethischen Kompetenzen der PVB zu stärken und zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Ausübung unmittelbaren Zwanges incl. Fixierungen/Fesselungen als **ultima ratio** zentrales Thema.

Ein besonderes Augenmerk legen wir in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere im Einsatztraining) auf die Unterrichtung der PVB über das Phänomen „Lagebedingter Erstickungstod“ (Positional Asphyxia Syndrom) im Zusammenhang mit der Fixierung und Fesselung von Personen.

Nach § 27 Absatz 4 SPolG kann die Vollzugspolizei in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Informationen erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person oder der PVB erforderlich ist. Diese Rechtsgrundlage wurde im Jahr 2007 in das Saarländische Polizeigesetz aufgenommen und soll insbesondere auch die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen ermöglichen. Im Zuge von Umbau- und Renovierungsarbeiten haben wir mittlerweile an mehreren Gewahrsamsstandorten in ausgewählten Gewahrsamsräumen die Möglichkeit einer Videoüberwachung geschaffen. Die bislang gemachten, überwiegend positiven Erfahrungen haben u. a. gezeigt, dass bei einer Videoüberwachung das Erfordernis einer Fixierung innerhalb eines Gewahrsamsraumes weitestgehend entfällt.

Beschwerden über Art und Weise von Fesselungen im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen durch die Polizei sind an uns weder herangetragen worden, noch sind solche bekannt geworden.

---

[6] Sachzusammenhang: Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 40 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), BGBl 1973, Teil II, S. 1533

D II – Einsatz von Pfefferspray

Weder die bundesweit einheitlichen Polizeidienstvorschriften noch die landesinterne Dienstanweisung für den Einsatz von Reizstoffen, die auch die Einsatzhinweise des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei aus dem Jahr 1999 berücksichtigt, beinhaltet ein Verbot, Oleoresin Capsicum (OC), sog. Pfefferspray, in geschlossenen Räumen zu führen und anzuwenden. Ebenso unterliegt das Führen von OC - auch im Gewahrsamsdienst – grundsätzlich keinen Beschränkungen.

Reizstoffe sind allgemeine Waffen im Sinne des SPolG. Im Hinblick auf das Führen und den Einsatz von OC sowie die damit möglichen gesundheitlichen Konsequenzen werden die saarländischen PVB – wie bei allen anderen dienstlichen Waffen auch – entsprechend geschult und sensibilisiert.

Der bundesweit bei den Polizeien des Bundes und der Länder geltende, einschlägige Leitfaden zur Eigensicherung führt zum Thema „Gewahrsam" u. a. aus:

„Das Gewahrsam bietet keine verlässliche Sicherheit. Ein Angriff ist nicht ausgeschlossen. Gefangene können auch hier in den Besitz von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen kommen." Zu den bundesweit einheitlichen Grundregeln gehört, das Gewahrsam grundsätzlich ohne Schusswaffe zu betreten. Diese Empfehlung dient, wie auch die Regelung in § 3 Absatz 2 PGO, dass PVB im Gewahrsamsdienst grundsätzlich keine Schusswaffen tragen sollen, allein der Eigensicherung der PVB: Damit soll die Möglichkeit einer Entwaffnung verhindert werden.

PVB im Gewahrsamsdienst müssen bei Kontakt mit in Gewahrsam genommenen Personen jederzeit mit einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff rechnen, der aufgrund der körperlichen und psychischen Konstitution der angreifenden Person möglicherweise allein mit körperlicher Gewalt nicht sicher abgewendet werden kann. Deshalb müssen PVB die Möglichkeit haben, dienstlich gelieferte Einsatzmittel - wie z. B. ein Reizstoffsprühgerät mit OS – nach eigener Lagebeurteilung zugriffs- und einsatzbereit am Körper zu tragen. Den PVB im Gewahrsamsdienst das Führen solcher Führungs- und Einsatzmittel zu verbieten, ist u. E. mit den Grundregeln der Eigensicherung und auch mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht vereinbar. Die strenge Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt davon unberührt.

Zu der von Ihnen zitierten Verfügung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegt uns lediglich der Orientierungssatz[7] vor. Dieser lässt einen Sachverhalt erkennen, der u. E. mit denen zuvor beschriebenen Situationen in saarländischen Polizeigewahrsamen nicht vergleichbar ist.

---

[7] Recherchiert in www.juris.de; Orientierungssatz: „Angesichts der möglichen ernsthaften gesundheitlichen Konsequenzen, die die Verwendung von Pfefferspray in geschlossenen Räumen nach sich zieht, kann diese nicht gerechtfertigt sein, wenn dem Gefängnispersonal Alternativen wie Schutzwesten, Helme und Schilder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt zur Verfügung standen."

Die Kollegen, die an den beiden Inspektionsbesuchen teilgenommen hatten, haben die Zusammenarbeit und das Gespräch mit den Vertretern der Länderkommission als angenehm und konstruktiv beschrieben. Für die zahlreichen Empfehlungen und Anregungen vor Ort und im Besuchsbericht danke ich Ihnen, auch im Namen von Herrn Minister Bouillon. Neben den regelmäßigen, geschäftsbereichsinternen Inspektionen durch den betriebsärztlichen Dienst und einen Mitarbeiter aus unserer Polizeiabteilung ist uns auch der unabhängige Blick von außen in die Gewahrsamsräume und die Ablauforganisation durch die Länderkommission sehr willkommen, nicht zuletzt auch um einer eventuellen „Betriebsblindheit" jeglichen Raum zu nehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben mir auch Herr [redacted] Leiter der Abteilung D „Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz" (Telefon [redacted]) sowie Herr [redacted] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Durchschrift:
Landespolizeipräsidium
Betriebsärztlicher Dienst (c/o LPP 33)
Referat D 3